

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 15

Pfarrkirchen, 01.04.2021

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn; Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach
§ 9 Abs.1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BaylFSMV

72-73

Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn;
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12.
BayIfSMV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Für vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis Rottal-Inn wird aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 (Inzidenz laut RKI vom 01.04.2021: 109,5) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV folgendes angeordnet:

- 1.1 Alle Beschäftigten in oben genannten Einrichtungen, sind dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an sich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 1.2. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Testungen zu organisieren und zu kontrollieren.

2. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 05.04.2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 18.04.2021, 24.00 Uhr.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 01.04.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin